

secundum usum entscheiden sollen. Beides zusammen ergibt das Resultat, daß über die Verträge der marktfahrenden Fremden am Marktort nach dem Verkehrsrecht des Marktorts entschieden wird. Damit ist jedenfalls die weit überwiegende Zahl der Fälle, in denen das Recht des Vertragsorts zur Anwendung kommt, getroffen; denn daß jemand aus einem am fremden Markt geschlossenen Vertrag in der Heimat beklagt wird, ist gewiß das Seltene. In den st. Pisani II S. 779, 861 (Neumeyer II S. 32f., S. 46) ist denn auch die Geltung des Rechts des Vertragsortes auf den Fall beschränkt, daß gerade an diesem geklagt wird. Man versteht aber sehr gut, wie von da aus die Theorie des 13. Jahrhunderts allmählich dazu kommt, den Vertrag überhaupt dem Recht des Vertragsorts zu unterwerfen. Daß der Satz von einer ursprünglich beschränkteren Anwendung ausgeht, hat die Unsicherheit der Abgrenzung verursacht, an der die *statuta mixta* stets gelitten haben.

Ich bin damit am Ende. Keine Neubildung seit dem 13. Jahrhundert ist für mich die Statutentheorie, sondern lediglich die Fortbildung des alten Rechts der Personalität, das aber von jeher für das Immobiliarsachenrecht dem Recht der belegen Sache, für den Kontrakt weithin dem Recht des Kontraktorts Platz macht. Die doktrinären Glossatoren haben dieses Recht der Praxis noch nicht vollständig aufgenommen; wohl aber haben die Kanonisten das geleistet und ihre Ergebnisse den schließlich entscheidenden Postglossatoren überliefert.

Würzburg.

Ernst Mayer.

Harold Steinacker, Über die Entstehung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1916/17, S. 230—301. Im Verlag des Verfassers, Wien 1917. 8^o.

Nachdem Dopsch den wichtigen Gesichtspunkt betont hatte, daß die beiden Fassungen des österreichischen Landrechts¹⁾ nicht notwendig als einheitliches Ganze betrachtet werden müssen, sondern vielleicht nur jüngere Redaktionen von Rechten darstellen, versucht der Verf. eine Vereinfachung der verwickelten Streitfragen durch seine feinen Beobachtungen zu erreichen. Er erblickt einen Grund der unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen Lösungsversuche in der Unsicherheit der Voraussetzungen. Es komme darauf an, ob LR II überhaupt eine einheitliche Tendenz habe, ob die Hinweise auf die Entstehungszeit überhaupt auf LR II oder auf dessen Vorlage bezogen werden dürfen. Mit der Feststellung, daß LR II die spätere Fassung LR benutzt habe und daß der Text von LR I im wesentlichen aus babenbergischer

¹⁾ Über dieses wurde in dieser Zeitschrift berichtet von Schreuer über Stiebers Monographie (Bd. 28 S. 608f.) und von mir in einer Besprechung von Luschin v. Ehengrenth's Handbuch der österr. Reichsgesch. I (Bd. 95 S. 588).

Zeit stamme, hat Steinacker die Frage auf jenen Punkt zurückgeführt, an dem sie sich befand, als Luschin die Entstehungszeit von LR II zu bestimmen suchte. Der Verf. kommt, indem er von den Voraussetzungen von Luschin und Dopsch (in seiner ersten Arbeit) ausgeht, auf anderem Wege zu dem Ergebnis, daß ein großer Teil der zur Ermittlung der Tendenz von LR II verwandten Artikel einfach durch die Überlieferung entstellt keine Folgerung auf die Tendenz von LR II zuläßt und daß von den übrigbleibenden viele ganz ohne Absicht entstanden seien. LR II sei nicht eine einheitliche, einer bewußten politischen Tendenz dienende Rechtsaufzeichnung — der ganze Mittelteil sei eine bloße Zusammenstellung von Vorlagen —, sondern ein Versuch, das geltende Recht zusammenzustellen in Form einer ziemlich mechanischen Kompilation von LR I mit den wichtigsten territorialen Rechtsaufzeichnungen. Als Entstehungszeit vermutet der Verf. die erste Regierungshälfte Albrechts I.

Die scharfsinnigen Untersuchungen des Verf., die im Anhang eine Konkordientabelle bringen, dürfen als eine wichtige Klärung der verwickelten Streitfragen begrüßt werden. Dem Wunsche des Verf. nach einer neuen kritischen Ausgabe und der Suche nach neuen Handschriften wird man sich gerne anschließen.

Jena.

Eduard Rosenthal.

Dr. Hermann Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328). Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1916. 145 S. 8°.

In den Jahren 1802 und 1803 veröffentlichte Lorenz Westendorfer (1803 im VII. Band seiner „Beiträge zur vaterländischen Historie“) das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (Stadtrechtsbuch). Grundlage der Ausgabe bildete die in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befindliche Handschrift aus dem 14. Jahrhundert (Homeyer, „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters“, 1856, Nr. 492). Der Druck litt an unrichtigen Lesarten und den beibehaltenen Abkürzungen, auch fanden sich viele eigene Zusätze, Abänderungen (willkürliche Paragrapheneinteilung, Zerlegung in ein Landrecht und Lehnrecht) und unrichtige Erklärungen des Herausgebers. Im Jahre 1839 veröffentlichte dann L. v. Maurer „Das Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising“. Er legte die Handschrift von 1473 (Homeyer a. a. O. Nr. 462), obschon sie sich als eine völlige Bearbeitung einer Handschrift von 1436 (Homeyer Nr. 472) darstellt, zugrunde. Unter dem Einfluß dieser beiden Handschriften stehend, vermutete er, daß Ruprecht auch der Verfasser des Landrechtsbuches sei, und beide Rechtsbücher später von einem anderen miteinander verbunden worden seien (v. Maurer a. a. O., Einleitung S. LXV). Diese Ansicht wurde für die Folgezeit maßgebend und ist auch heute noch herrschende Lehre (vgl. Brunner,